7.6 Erneuerung einer Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker an Zahn 35 an einer schleimhautgetragenen Deckprothese unter Erhalt der vorhandenen schleimhautgetragenen Deckprothese; Befundgruppe 4.8

Patientenfallbeschreibung

- Die Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker an Zahn 35 muss erneuert werden.
- Die schleimhautgetragene Deckprothese wird erhalten, die Wurzelstiftkappe eingearbeitet.
- Eine provisorische Stiftkrone wird eingegliedert.
- Abformung

Reparaturmaßnahmen

- ohne Befundveränderung
- mit Abformung
- im Kunststoffbereich
- einzeitiges Vorgehen

Zum Tragen kommende Festzuschüsse

Versorgungsart

Regelversorgung

Hinweise:

- *Die Erneuerung einer Wurzelstiftkappe ist dann eine Regelversorgung, wenn sie mit einem Kugelknopfanker ausgestattet ist und die Befundgruppe 4.8 vorliegt.*
- *Für die Wiederherstellungsmaßnahme ist eine vorherige Genehmigung durch die gesetzliche Krankenversicherung notwendig. Die Wiederherstellungsmaßnahme ist nicht im vereinfachten Verfahren zu erbringen und abzurechnen.*

Festzuschüsse

- **1x FZ 4.8** Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn

  Hinweise:

  - *Der Festzuschuss 4.8 ist für die Erneuerung der Wurzelstiftkappe mit Kugelknopfanker ansetzbar.*
  - *Voraussetzung für den Ansatz des Festzuschusses 4.8: Wurzelstiftkappe bei Restzahngebiss bis zu 3 Zähne*

- **1x FZ 6.2** Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese

  Hinweise:

  - *Der Festzuschuss 6.2 ist bei Wiederherstellungen im Kunststoffbereich mit Abformung, jedoch ohne Befundveränderung ansetzbar.*

(Die Liste ist exemplarisch und gegebenenfalls nicht abschließend.)

€ Zahnärztliches Honorar aus BEMA/GOZ

- **1x BEMA-Nr. 90** Versorgung eines Zahnes durch eine Wurzelstiftkappe mit Verankerung im Wurzelkanal mit Kugelknopfanker

  Hinweise:

  - *für die Erneuerung der Wurzelstiftkappe*

- **1x BEMA-Nr. 21** Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung

  Hinweise:

  - *für die provisorische Stiftkrone*

- **1x BEMA-Nr. 100b** Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese
  a) größeren Umfangs (mit Abformung)

  Hinweise:

  - *für die Wiederherstellung einer Prothese mit Abformung, je Kiefer*

(Die Liste ist exemplarisch und gegebenenfalls nicht abschließend.)

Wiederherstellung von Kombinations-Zahnersatz mit Metallbasis

Expertentipp Zahnmedizin

Für die Erneuerung bereits vorhandener Wurzelstiftkappen mit Kugelknopfankern gilt:

▶ Erneuerung im Kunststoffbereich mit Abformung, Befundgruppe 3.1, 3.2:
- gleichartige Versorgung
- Festzuschuss 1.1, ggf. 1.3, 1.5, 6.2
- GOZ-Nrn. 5030, 5080, 5260, ggf. 2197
- BEMA-Nr. 21

▶ Erneuerung im Metallbereich mit Abformung, Befundgruppe 3.1, 3.2:
- gleichartige Versorgung
- Festzuschuss 1.1, ggf. 1.3, 1.5, 6.3
- GOZ-Nrn. 5030, 5080, 5260, ggf. 2197
- BEMA-Nr. 21

▶ Erneuerung im Kunststoffbereich mit Abformung, Befundgruppe 4.8:
- Regelversorgung
- Festzuschüsse 4.8, 6.2
- ggf. GOZ-Nr. 2197 – würde gleichartige Versorgung auslösen
- BEMA-Nrn. 21, 90, 100b

▶ Erneuerung im Metallbereich mit Abformung, Befundgruppe 4.8:
- Regelversorgung
- Festzuschüsse 4.8, 6.3
- ggf. GOZ-Nr. 2197 – würde gleichartige Versorgung auslösen
- BEMA-Nrn. 21, 90, 100b

Bei den Befunden gemäß 3.1 und 3.2 sind die Festzuschüsse 1.1 und 1.5 nur dann ansetzbar, wenn einer der folgenden Befunde vorliegt: „ww“, „ur“, „kw“ oder „tw“, Festzuschuss 1.3 ist nur in Verbindung mit Festzuschuss 1.1 im Verblendbereich ansetzbar.

Können die Befunde 1.1, 1.3 oder 1.5 nicht angesetzt werden, dann kann auch die BEMA-Nr. 21 nicht abgerechnet werden, da diese den Befunden 6.2 und 6.3 nicht zugeordnet sind. Die provisorische Stiftkrone muss nach Maßgabe der GOZ abgerechnet werden. Eine Gebühr dafür ist nicht vorhanden, deshalb wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ abgerechnet.

Zahntechnische Leistungen: Für die erfolgte Wiederherstellung der Prothese ist eine Grundeinheit nach BEL-II-Nr. 801 0 abrechenbar, auch wenn keine weitere Leistungseinheit berechnet wurde. Durch die Einarbeitung des Sekundärteils an der Kunststoffbasis der schleimhautgetragenen Deckprothese ist diese Leistung erfüllt, auch wenn sie Teil der Position 134 3 und nicht separat berechenbar ist.

Material- und Laborkosten

- Abformmaterial
- Kunststoff für Provisorium

BEL-II-Nrn.	Menge	Text	Erklärung
001 03	1	Modell	
002 3	1	Verwendung von Kunststoff	
005 1	1	Sägemodell	
005 3	1	Modell nach Überabdruck	
101 3	1	Wurzelstiftkappe	
134 3	1	Konfektions-Anker	
933 0	2	Versandkosten	nicht im Praxislabor
970 0	1	Verarbeitungsaufwand NEM	
Mat.	1	Konfektionsanker	als Material

(Die Liste ist exemplarisch und gegebenenfalls nicht abschließend.)

Expertentipp Zahntechnik

Die Wurzelstiftkappe wird zunächst wie bei einer Neuanfertigung auf dem Sägemodell hergestellt. Bei der Anprobe muss dann die Position der Kappe in Bezug auf die Prothese mit einem geeigneten Abformmaterial fixiert werden. Im Labor wird diese Situation durch die Herstellung eines Modells eingefroren. Anschließend kann das Sekundärteil in die Prothese eingepasst und einpolymerisiert werden. Diese Arbeitsschritte sind alle in der BEL-II-Nr. 134 3 enthalten. Würde nur das Sekundärteil erneuert, käme die BEL-II-Nr. 134 7 zum Einsatz.